

KUNDMACHUNG

Mit Beschluss des Gemeinderats der Stadtgemeinde Eisenerz vom 16.11.2023, GZ: 004-1-08/596/2023, wird die Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Eisenerz, vom 25. Juni 2020, wie folgt abgeändert:

1. Die Präambel wird folgendermaßen abgeändert:

„In Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I 116/2016, idgF und des Steiermärkischen Parkgebührengesetz 2006, LGBL. 37/2006, idgF, wird verordnet:“

2. Dem § 1 Abs 3 wird folgender lit h) angefügt:

„h) Fahrzeuge, die von Mitgliedern von Einsatzorganisationen, insbesondere der Bergrettung, der Höhlenrettung und der Lawinenkommission, im Einsatzfall gelenkt werden.“

3. Der § 2 wird in folgende Absätze gegliedert:

1. Die Parkgebühr ist ganzjährig an allen Tagen in der Zeit von 7:00 bis 23:00 Uhr zu entrichten und beträgt für die gebührenpflichtigen Parkplätze:

- > bis 30 Minuten keine Gebühr
- > EUR 0,50 bis 1 Stunde
- > EUR 1,00 bis 2 Stunden
- > EUR 2,00 bis 5 Stunden
- > EUR 4,00 Tagespauschale
- > EUR 8,00 2 Tagespauschale
- > EUR 12,00 3 Tagespauschale
- > EUR 60,00 Jahrespauschale

2. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann mit den Abgabepflichtigen eine Vereinbarung über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden.

3. Auf Grund der Ermächtigung gemäß § 3 Abs 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 (Pauschalierungsvereinbarung), wird für die Abstellung eines Fahrzeuges auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 1 dieser Verordnung, folgende Entrichtungsart festgesetzt:

Jahrespauschale: € 60,00“

4. Dem § 4 wird folgender Abs 3. angefügt:

„Parkgebührenbefreite Fahrzeuge iSd § 1 Abs. 3 lit. h dieser Verordnung haben als Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, den entsprechenden Nachweis in Form einer von der Stadtgemeinde Eisenerz ausgestellten Einsatzkarte nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zu verwenden“

5. § 6 „Kennzeichnung der Gebührenpflicht“:

Die Bezeichnung „Parkzone“ wird durch die Bezeichnung „Parkplätze“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 3 wird folgendermaßen ergänzt:

„... Die Änderungen der §§ 1, 2, 4 und 6 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinderatssitzung Nr. 596, am 16.11.2023 treten mit 2.12.2023 in Kraft.“

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Thomas Rauninger, BEd.

angeschlagen am: 17.11.2023

abgenommen am: